

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.01.2012

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-244/06

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.14-2043**

#### Antragsteller:

**INTEK GmbH**

Austraße 28

71739 Oberriexingen

#### Geltungsdauer

vom: **12. Januar 2012**

bis: **12. Januar 2017**

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "SG F30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup> (s. Anlage 1).
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einer Scheibe, den Glashalterungen, jeweils 2 speziellen Rahmenelementen (Aluminiumprofile mit aufgeklebten Scheiben), den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden sowie ggf. zur Errichtung nichttragender innerer Trennwände angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.8).
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in
- mindestens 10 cm dicke Trennwände - aus Stahlständern mit einer eingehängten Bekleidung aus Stahlblechwandschalen mit vollflächig eingeklebten 9,5 mm dicken Gipskartonbauplatten (GKB) - gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.35 der MPA Otto- Graf- Institut Universität Stuttgart vom 6.2.2002, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 15.02.2007, oder
  - mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>3</sup> bzw. -2<sup>4</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100<sup>5</sup> bzw. DIN V 106<sup>6</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>7</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>8</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>9</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>7</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.)
- inzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>10</sup> angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Schreien (maximale Scheibenabmessungen) ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
9	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
10	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: maximale Scheibenabmessungen

Scheibe	maximale Scheibenabmessungen	
	Breite [mm]	Höhe [mm]
Pilkington Pyrostop 30-101	1383	2886
	2483	975
ESG- Scheiben	1395	2891
	2495	987

- 1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung entspricht den maximalen Abmessungen der ESG-Scheiben nach Tabelle 1.

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.

Es dürfen zwei Brandschutzverglasungen entsprechend Anlage 1 übereinander angeordnet werden, wobei die zulässige Gesamthöhe der übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen maximal 3000 mm beträgt.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

- 1.2.8 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nicht-tragende, innere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit s. Abschnitt 3.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten -- Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>11</sup> vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 14 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-33 entsprechen.

<sup>11</sup> DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2043

Seite 5 von 12 | 12. Januar 2012

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

- 2.1.1.2 Zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 sind beidseitig 6 mm dicke Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2<sup>12</sup> zu verwenden.

Es dürfen nur solche ESG- Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

### 2.1.2 Rahmen und Glashalterung

- 2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in Verbindung mit der Tragkonstruktion der Trennwand ausgeführt.

Für die Glashalterung der Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" sind an den Ständern und Querriegeln jeweils zwei 20 mm lange Winkel aus Stahl nach DIN EN 10025-2<sup>13</sup> der Stahlsorte S235JR mit den Abmessungen 14,5 mm x 18 mm x 1,5 mm und Rundkopfschrauben Ø 3,5 x 9,5 mm zu verwenden (s. Anlagen 4 bis 11).

Die Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" sind umlaufend mit U-förmigen Stahlblechprofilen der Stahlsorte DX51D+Z, mit den Abmessungen 20 mm x 14 mm x 1 mm zu schützen (s. Anlagen 2 bis 11).

- 2.1.2.2 Beidseitig der Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" sind werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente zu verwenden, bestehend aus:

- speziellen, eloxierten, stranggepressten Aluminiumprofilen nach DIN EN 15088 und DIN EN 12020-1<sup>14</sup>, aus Aluminium EN AW 6060, Zustand T66 nach EN 755-2<sup>15</sup>, Farbe natur E6/EV1. Detaillierte Angaben zu den eloxierten Aluminiumprofilen sind beim DIBt hinterlegt.
- Verbindung untereinander mit speziellen Eckwinkeln<sup>16</sup> aus Stahl und speziellen Sonderschrauben<sup>16</sup> (s. Anlagen 2 bis 11)
- Befestigung an Ständerprofilen mittels spezieller Einhängebolzen<sup>16</sup> Ø 8 in Abständen ≤ 320 mm (s. Anlagen 2 bis 11)

und

- ESG-Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2.

Die ESG-Scheiben sind durch Kleben auf den Aluminiumprofilen zu befestigen (s. Abschnitt 2.2.1.2).

- 2.1.2.3 Werden gemäß Anlage 1 zwei Rahmenelemente nach Abschnitt 2.1.2.2 übereinander angeordnet, sind zwischen den Elementen sog. Querriegel – wahlweise aus 1,2 mm dicken, offenen oder geschlossenen Hohlprofilen nach DIN EN 10305-5<sup>17</sup> mit den Abmessungen 58 mm x 20 mm – anzuordnen (s. Anlage 4).

12	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron- Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
13	DIN EN 10025-2: 2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
14	DIN EN 12020-1:2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
15	DIN EN 755-2:2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
16	Konstruktions- und Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
17	DIN EN 10305-5:2003-08	Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt

#### 2.1.2.4 Spezielle Anschluss- Profile

- Deckenprofil: Winkelprofil aus Stahlblech nach DIN EN 10152<sup>18</sup> oder DIN EN 10131<sup>19</sup> der Stahlsorte DC 01-ZE 25/25, Abmessungen 26 mm x 45 mm x 1 mm
- Bodenprofil: Winkelprofil aus Stahlblech nach DIN EN 10152<sup>18</sup> oder DIN EN 10131<sup>19</sup> der Stahlsorte DC 01-ZE 25/25, Abmessungen 26 mm x 45 mm x 1 mm

#### 2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Zwischen den senkrechten Ständerprofilen und den Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" - im Falzgrund - sind 30 mm breite und 1,8 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 auf den Steg des Ständerprofils zu kleben (s. Anlagen 5 bis 8).

Zwischen den Querriegeln und den Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" sind 20 mm breite und 1,8 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 auf die Querriegel bzw. die U-Stahlprofile zu kleben (s. Anlage 4).

2.1.3.2 Zwischen den dämmschichtbildenden Baustoffen und den Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" ist zusätzlich ein nichtbrennbarer<sup>20</sup> Mineralwollestreifen einzupressen.

#### 2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der speziellen Decken- und Bodenprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 hat mit Befestigungslaschen aus Flachstahl nach DIN EN 10111<sup>21</sup> der Stahlsorte DD11 (Werkstoffnummer 1.0332), Abmessungen 58 mm x 4 mm x 25 mm und Befestigungsmitteln – gemäß den statischen Anforderungen – zu erfolgen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

#### 2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Winkel aus Stahl und Rundkopfschrauben sowie U-förmigen Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Querriegel nach Abschnitt 2.1.2.3
- speziellen Anschluss-Profile nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- Befestigungslaschen nach Abschnitt 2.1.4

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

<sup>18</sup> DIN EN 10152:2009-07 Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

<sup>19</sup> DIN EN 10131:2006-09 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug und mit elektrolytischem Zink- oder Zink-Nickel-Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen – Grenzabmaße und Formtoleranzen

<sup>20</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" in der jeweils aktuellen Ausgabe (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

<sup>21</sup> DIN EN 10111:2008-06 Kontinuierlich warmgewalztes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2043

Seite 7 von 12 | 12. Januar 2012

2.2.1.2 Zur Herstellung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.1.2.2 sind die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden. Die Rahmenprofile sind in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und unter Verwendung der Stahl-Eckwinkel und Schrauben miteinander zu verbinden. Die "Festlegungen zur Herstellung der Klebeverbindungen zwischen dem Rahmen und den ESG-Scheiben" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Es gelten die Bestimmungen für den Korrosionsschutz nach Abschnitt 4.2.3.

### 2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement für Brandschutzverglasung "SG F30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-2043
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14- 2043
- Herstellungsjahr: .....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung des der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

- 2.3.1.2 Für die Winkel aus Stahl, die Rundkopfschrauben sowie die U-förmigen Stahlblechprofile, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.1, die speziellen Anschluss-Profile nach Abschnitt 2.1.2.4 und die Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>22</sup> nachzuweisen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2, der Winkel aus Stahl, der Rundkopfschrauben sowie der U-förmigen Stahlblechprofile, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.1, der Querriegel nach Abschnitt 2.1.2.3, der speziellen Anschluss-Profile nach Abschnitt 2.1.2.4 und der Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zusätzlich gelten für die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2"<sup>23</sup>.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>22</sup>

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

<sup>23</sup>

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 durchzuführen. Weitere Vorgaben sind nach Maßgabe der fremdüberwachenden Stelle durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

### 3.1 Allgemeines

Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles zu erfolgen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen neben- bzw. übereinander angeordnet werden (s. Anlage 1).

### 3.2 Bemessung

3.2.1 Die Brandschutzverglasung nach dieser Zulassung ist für die Anwendung als nichttragende innere Trennwand nach DIN 4103-1<sup>24</sup> mit einer Linienlast von 0,5 kN/m bzw. 1,0 kN/m in 0,9 m Höhe über dem Fußpunkt der Trennwand nachgewiesen. Unabhängig davon sind Flächenlasten bzw. Druckschwankungen bis zu einer Größe von 0,2 kN/m<sup>2</sup> ebenfalls nachgewiesen. Weiterhin sind Beanspruchungen durch den "weichen Stoß" mit einem Doppelzwillingsreifen mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 400 mm versuchsstechnisch nachgewiesen. Die Prüfbedingungen hierzu sind beim DIBt hinterlegt.

Die Tragsicherheit der Klebefuge ist auch unter Berücksichtigung der Eigengewichtsbeanspruchung durch die Glasscheiben gegeben.

3.2.2 Folgende maximale Ständerabstände sind einzuhalten:

Einbaubereich 1 nach DIN 4103-1<sup>24</sup>: 1400 mm (s. Anlagen 2 bis 11) für die in Anlage 1 aufgeführten Ausführungen der Rahmenelemente.

Einbaubereich 2 nach DIN 4103-1<sup>24</sup>: 1400 mm für die Anordnung raumhoher Rahmenelemente und

1300 mm für die Anordnung von zwei Rahmenelementen übereinander entsprechend Anlage 1)

<sup>24</sup> DIN 4103-1: 1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung(en) müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

- 3.2.3 Die Verbindungsmittel zum Anschluss der Anschlussprofile an die Unterkonstruktion sind für jeden Anwendungsfall nachzuweisen. Dieser Nachweis ist mit einer statischen Ersatzlast von 10 kN/m orthogonal zur Scheibenebene zu führen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

#### 4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau in die Trennwand

- 4.2.1.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in Verbindung mit der Tragkonstruktion der Trennwand ausgeführt.

Sofern gemäß Anlage 1 zwei Rahmenelemente nach Abschnitt 2.1.2.2 übereinander angeordnet werden, sind zwischen den Elementen sog. Querriegel vorzusehen. Die Verbindung mit den Ständern hat unter Verwendung von ausgeklinkten Blechstreifen zu erfolgen<sup>16</sup> (s. Anlage 6).

Für die Glashalterung der Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" sind an den Ständern und Querriegeln jeweils zwei Winkel aus Stahl nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Rundkopfschrauben nach Abschnitt 2.1.2.1 in Abständen  $\leq 300$  mm zu befestigen (s. Anlagen 4 bis 11).

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 sind mittels der Einhängelbolzen in die Ständerprofile der Trennwand einzuhängen (s. Anlagen 2 bis 11).

Die angrenzende Trennwand, in die die Brandschutzverglasung eingebaut wird, muss ca. 10 cm dick sein.

Der Aufbau der Trennwände muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.35 entsprechen.

- 4.2.1.2 Die Brandschutzverglasung darf an ihren unteren und oberen Rändern unter Verwendung von speziellen Anschluss-Profilen nach Abschnitt 2.1.2.4 und Befestigungsglaschen aus Stahl sowie Befestigungsmitteln, jeweils nach Abschnitt 2.1.4, in Abständen  $\leq 500$  mm an Massivbauteile aus Mauerwerk oder Beton entsprechend Abschnitt 1.2.2 angeschlossen werden. In die Fugen zwischen den Anschlussprofilen und den Massivbauteilen sind 8 mm breite und 4 mm dicke Dichtungstreifen aus Zellgummi einzulegen. Der verbleibende Hohlraum in den Anschlussprofilen ist mit nichtbrennbarer<sup>20</sup> Mineralwolle vollständig auszufüllen. Die Ausführung dieser Anschlüsse muss gemäß den Anlagen 2 und 3 erfolgen (s. auch Abschnitt 3.2.3).

Schließt die Brandschutzverglasung – sofern bauaufsichtliche Regelungen dies gestatten - an einen Estrich an, muss der Estrich in der Lage sein, die eingeleiteten Kräfte sicher aufzunehmen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln – entsprechend den statischen Erfordernissen – in Abständen  $\leq 500$  mm erfolgen.

- 4.2.1.3 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen neben- bzw. übereinander angeordnet werden, sind die Zwischenständer und Querriegel der Trennwände unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend den Anlagen 4 bis 7 auszuführen.

#### 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" sind umlaufend mit U-förmigen Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 einzufassen.

Die Scheiben sind im Bereich der Bodenprofile auf jeweils zwei 70 mm lange, sog. Glasauflageklötze aus Hartholz mit den Abmessungen 58 mm x 85,5 mm dicke (B x H) abzusetzen (s. Anlage 1). Bei Ausführung mit zwei Rahmenelementen übereinander entsprechend Anlage 1, sind die Scheiben auf jeweils zwei Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.1, die auf den Querriegeln bzw. zwei 50 mm langen U- Stahlprofilen mit den Abmessungen 30 mm x 17 mm anzuordnen sind (s. Anlage 4). Der gesamte Hohlraum des oben offenen Querriegels ist mit nichtbrennbarer<sup>20</sup> Mineralwolle auszufüllen.

Zwischen den senkrechten Ständerprofilen sowie zwischen den Querriegeln und den Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" - im Falzgrund – sind Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen (s. Anlagen 4 bis 10). Die Streifen sind auf den Steg der Trennwandprofile zu kleben.

Der Glaseinstand der Scheiben im U- Profil muss längs aller Ränder mindestens 13 mm betragen.

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashaltestahlwinkeln muss  $\geq 7,5$  mm betragen.

#### 4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7<sup>25</sup> oder DIN V 4113-3<sup>26</sup> und DAST- Richtlinie 022<sup>27</sup>). Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

#### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 15). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

<sup>25</sup>

DIN 18800-7:2008-11

Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

<sup>26</sup>

DIN V 4113-3:2003-11

Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation

<sup>27</sup>

DAST- Richtlinie 022:2009-08

Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf

## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

### **5.1 Allgemeines**

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

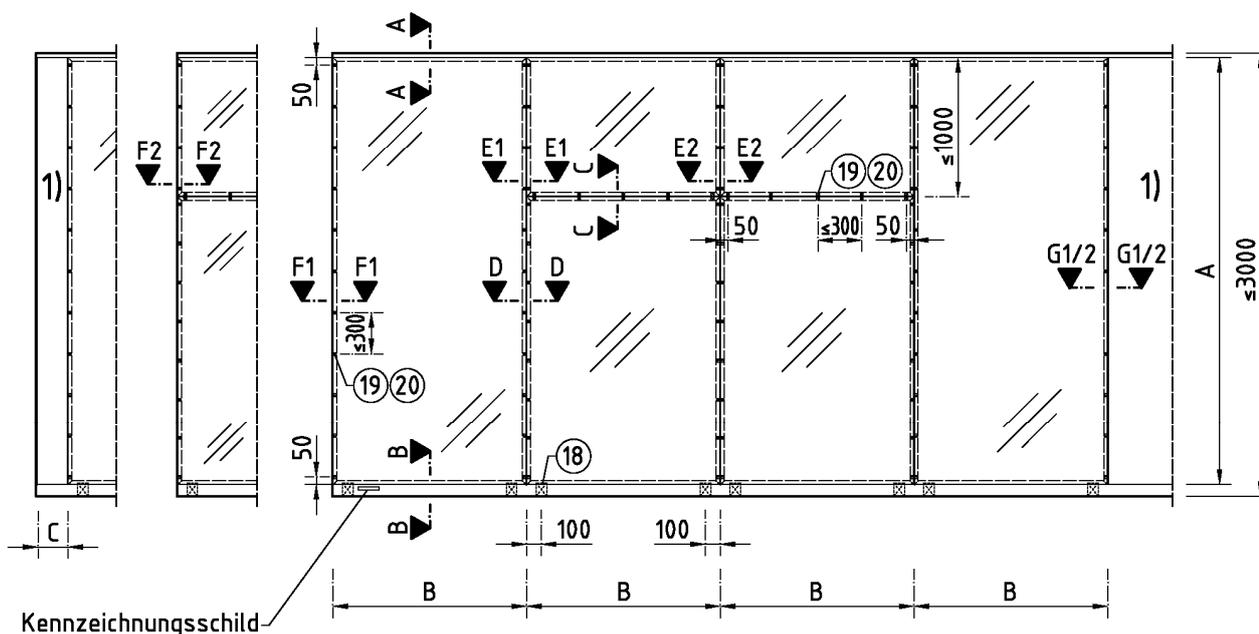
Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

### **5.2 Empfehlung für die Reinigung der geklebten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2**

Es wird empfohlen, eine 1%ige Lösung in Wasser eines neutralen Reinigungsmittels mit einem ph- Wert von ungefähr 7 zu verwenden.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



 = Dreifachverglasung    Maß A ≤ 2892 mm  
 Maß B ≤ 1400 mm

Scheiben	maximale Abmessungen [mm]	
	Höhe	Breite
Außenscheibe "Einscheiben-Sicherheitsglas"	2892	1395
Mittelscheibe "Pilkington Pyrostop 30-101" entspr. Anlage 14	2886	1383

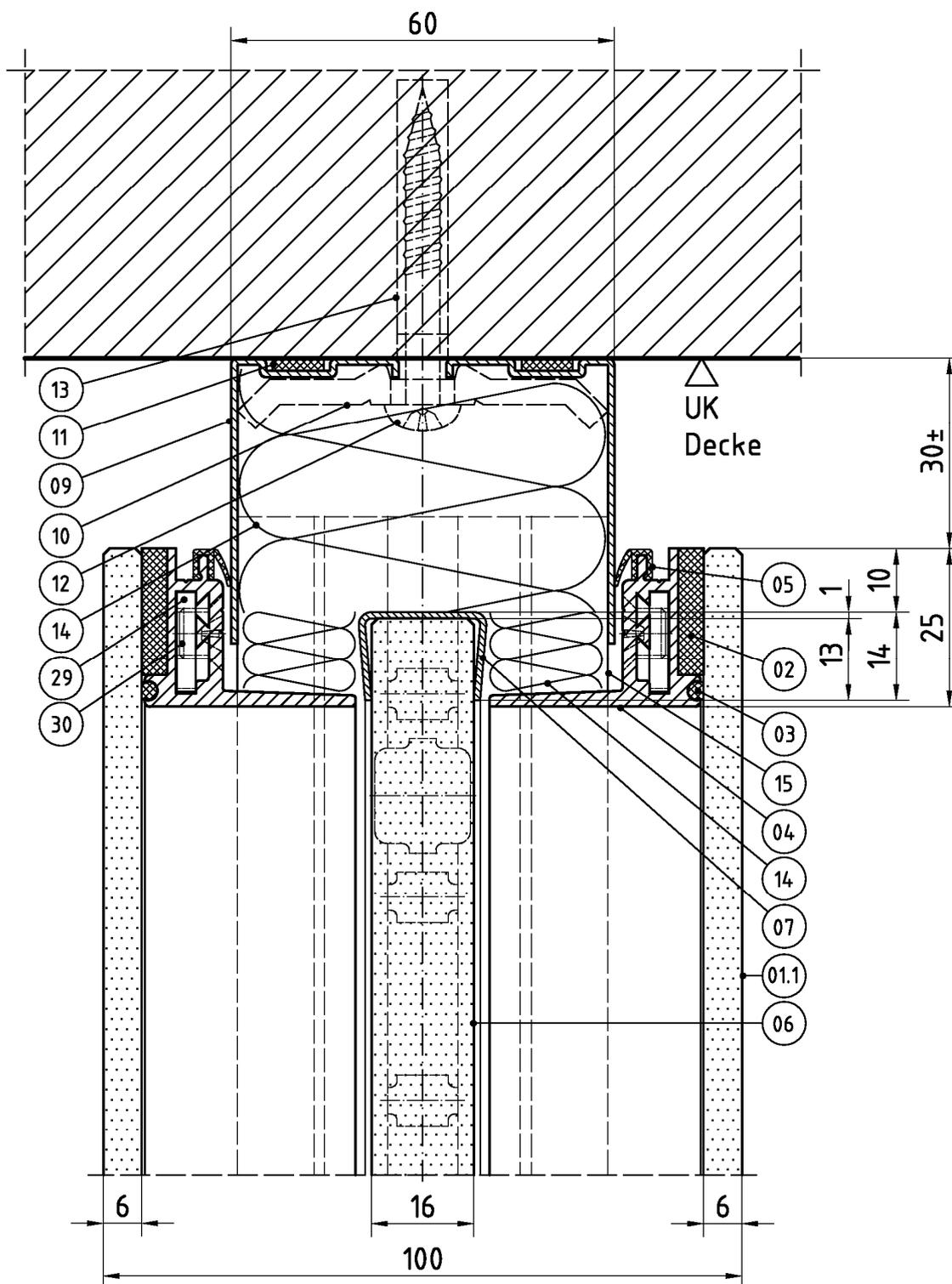
1) = Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.2    Maß C mind. 100 mm

Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Systemübersicht

Anlage 1

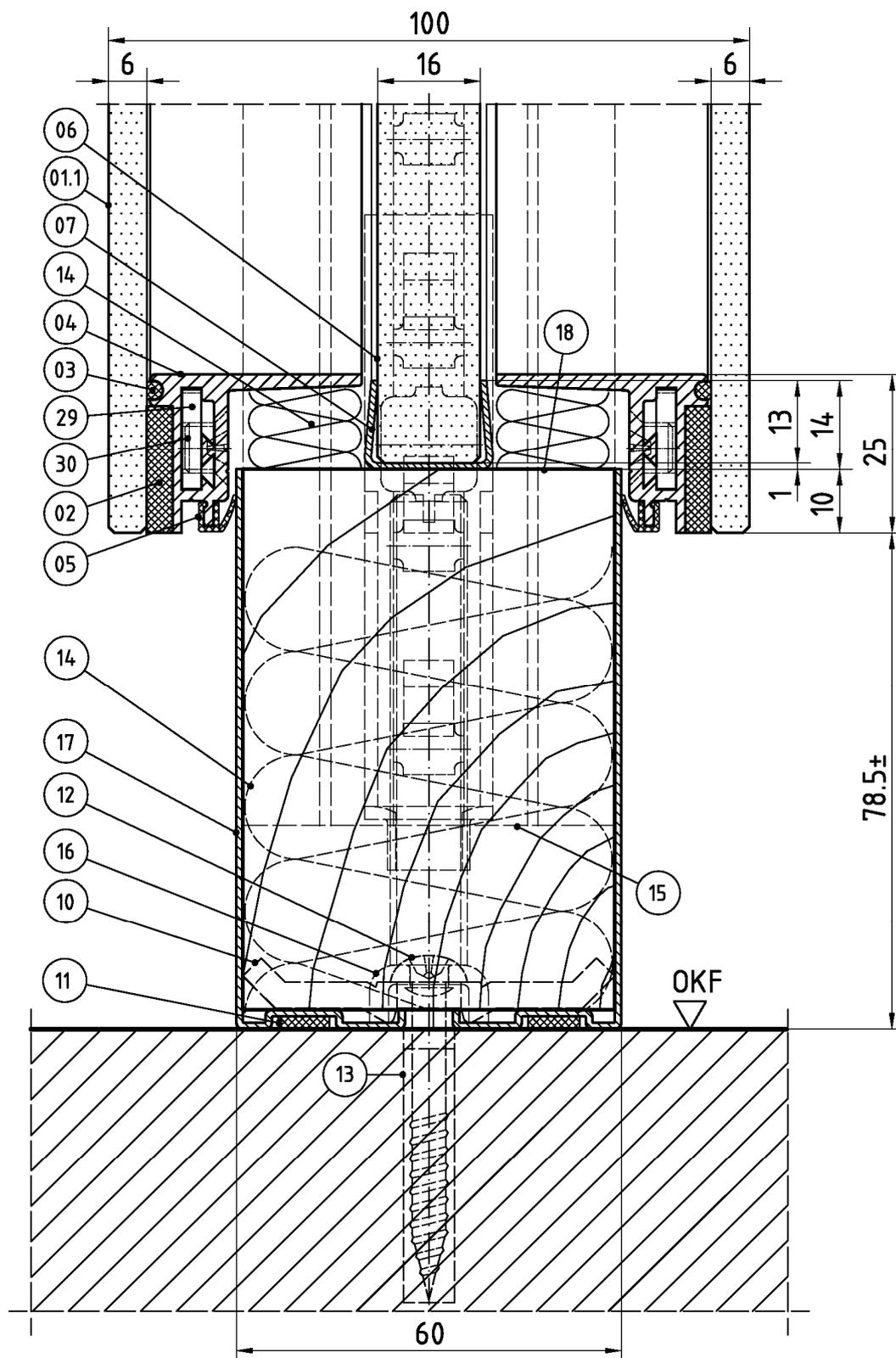


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt A-A

Anlage 2

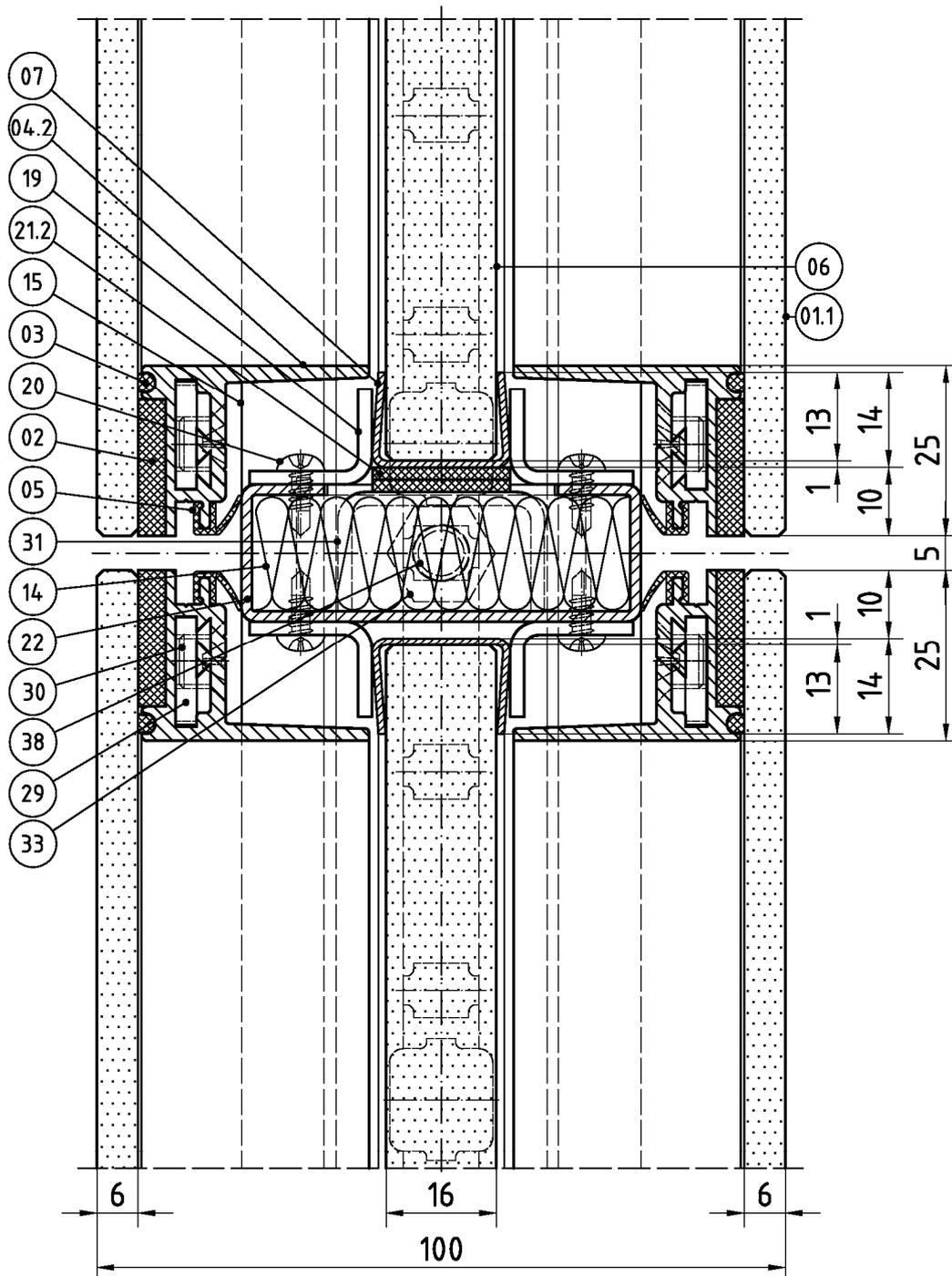


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt B-B

Anlage 3

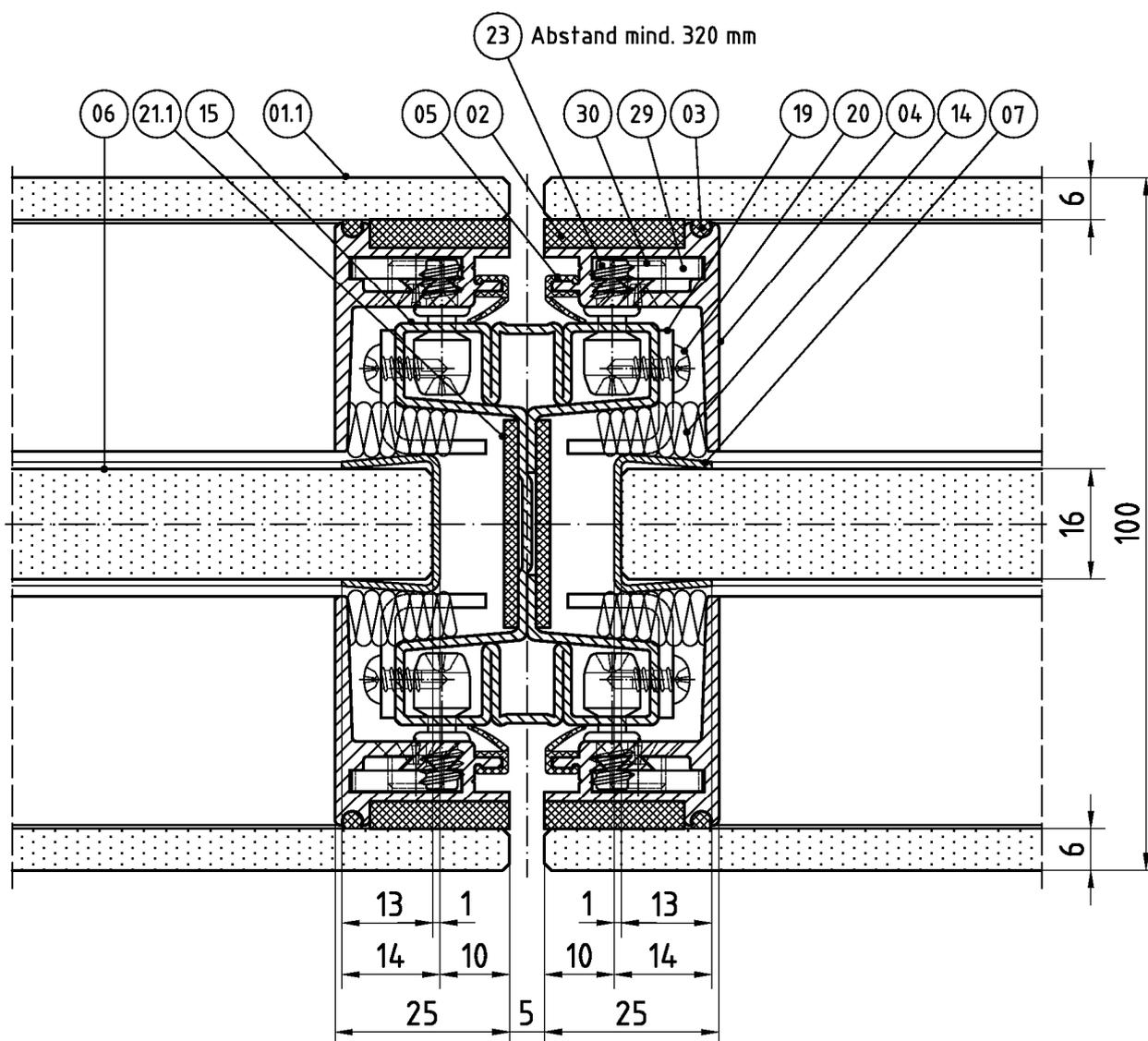


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt C-C

Anlage 4

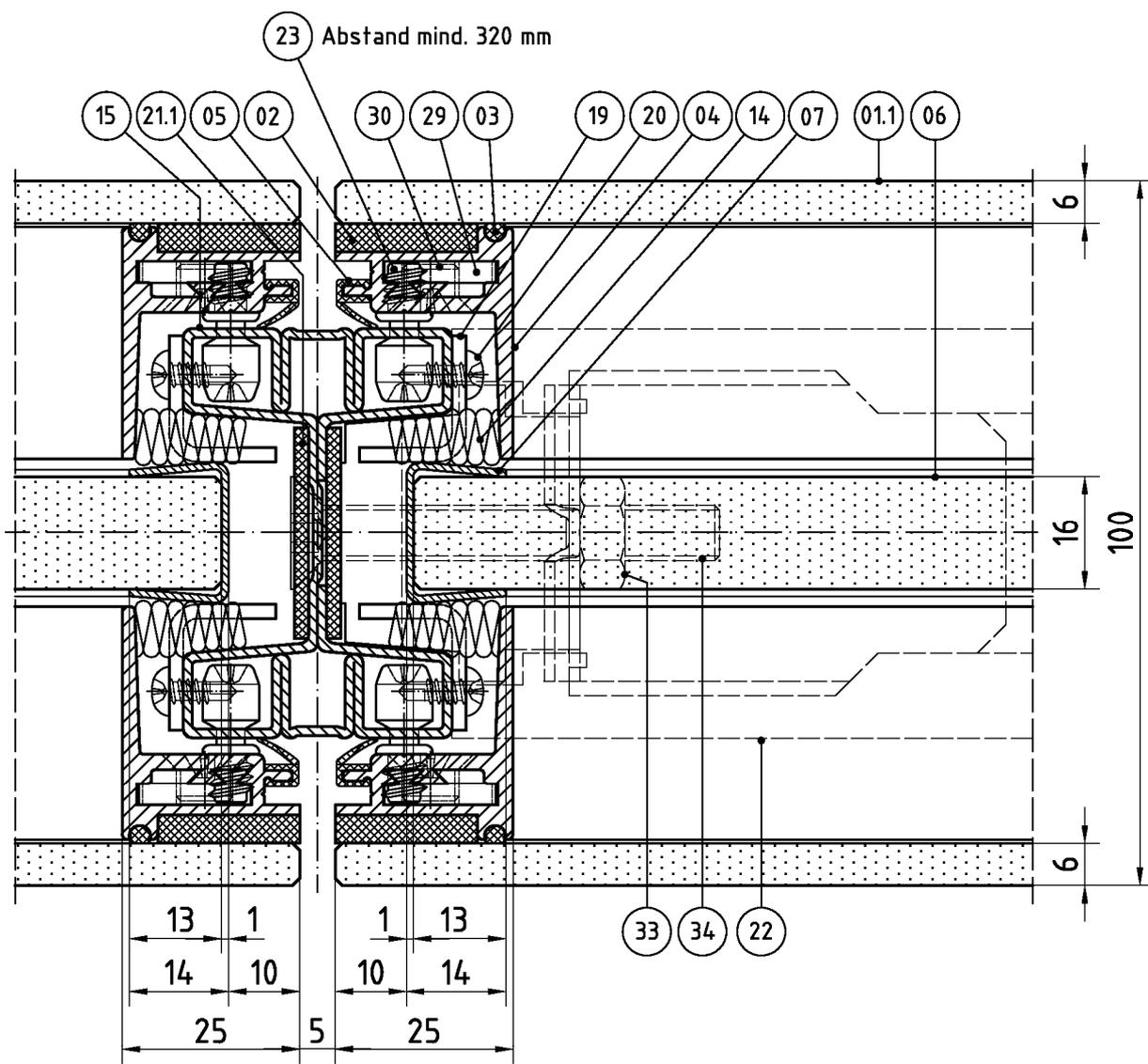


Maße in mm

Brandenschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt D-D

Anlage 5

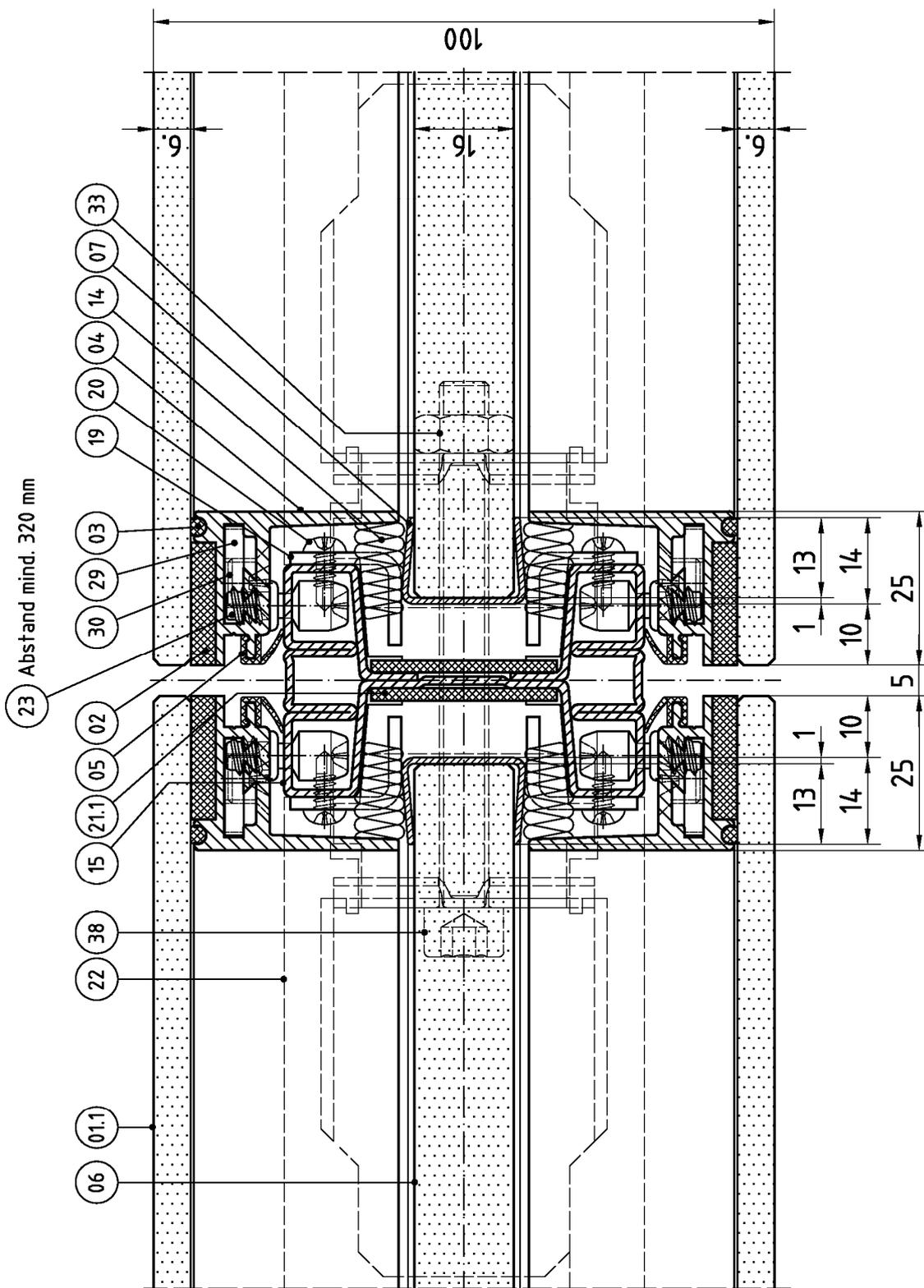


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt E1-E1

Anlage 6

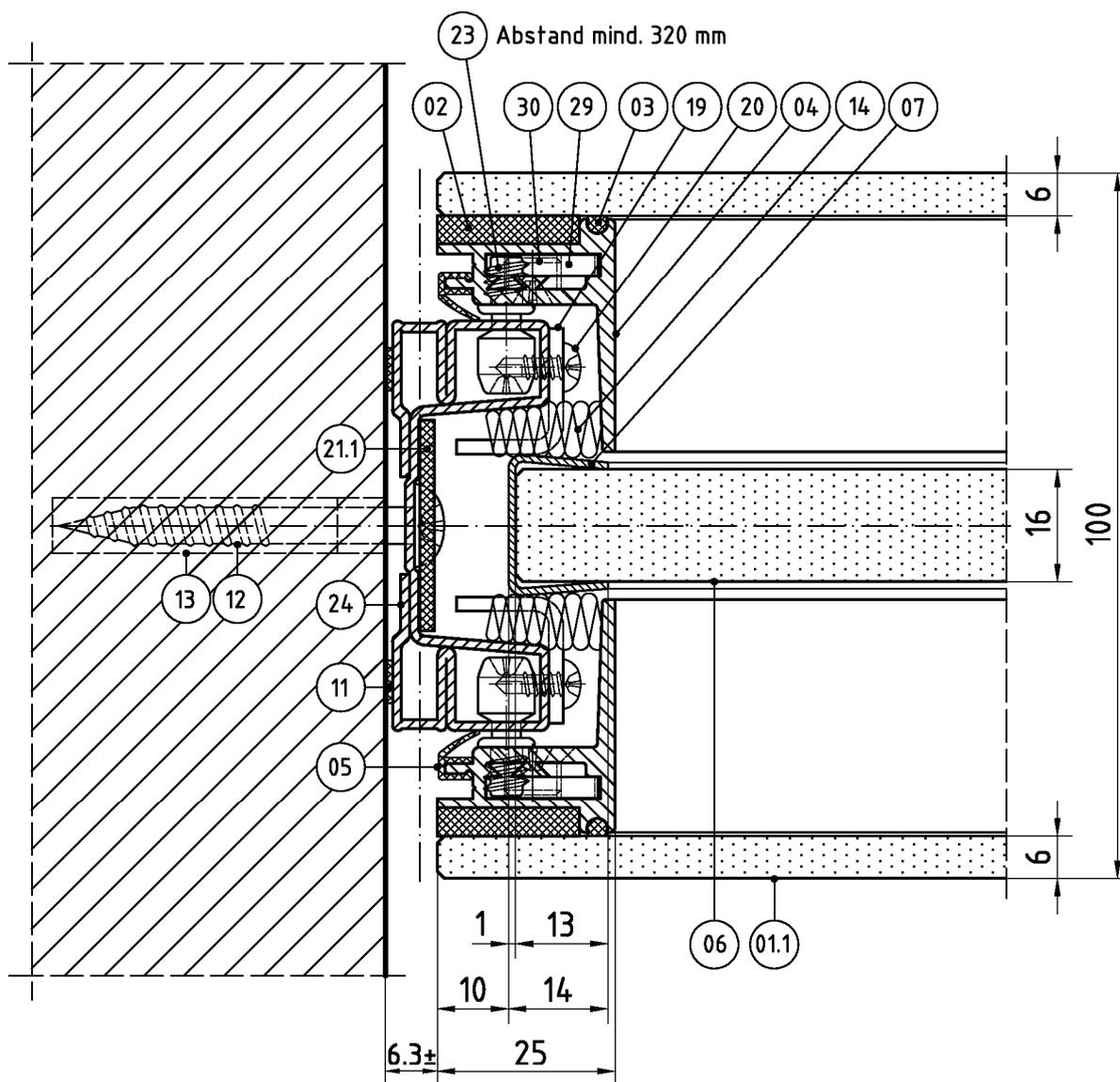


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt E2-E2

Anlage 7

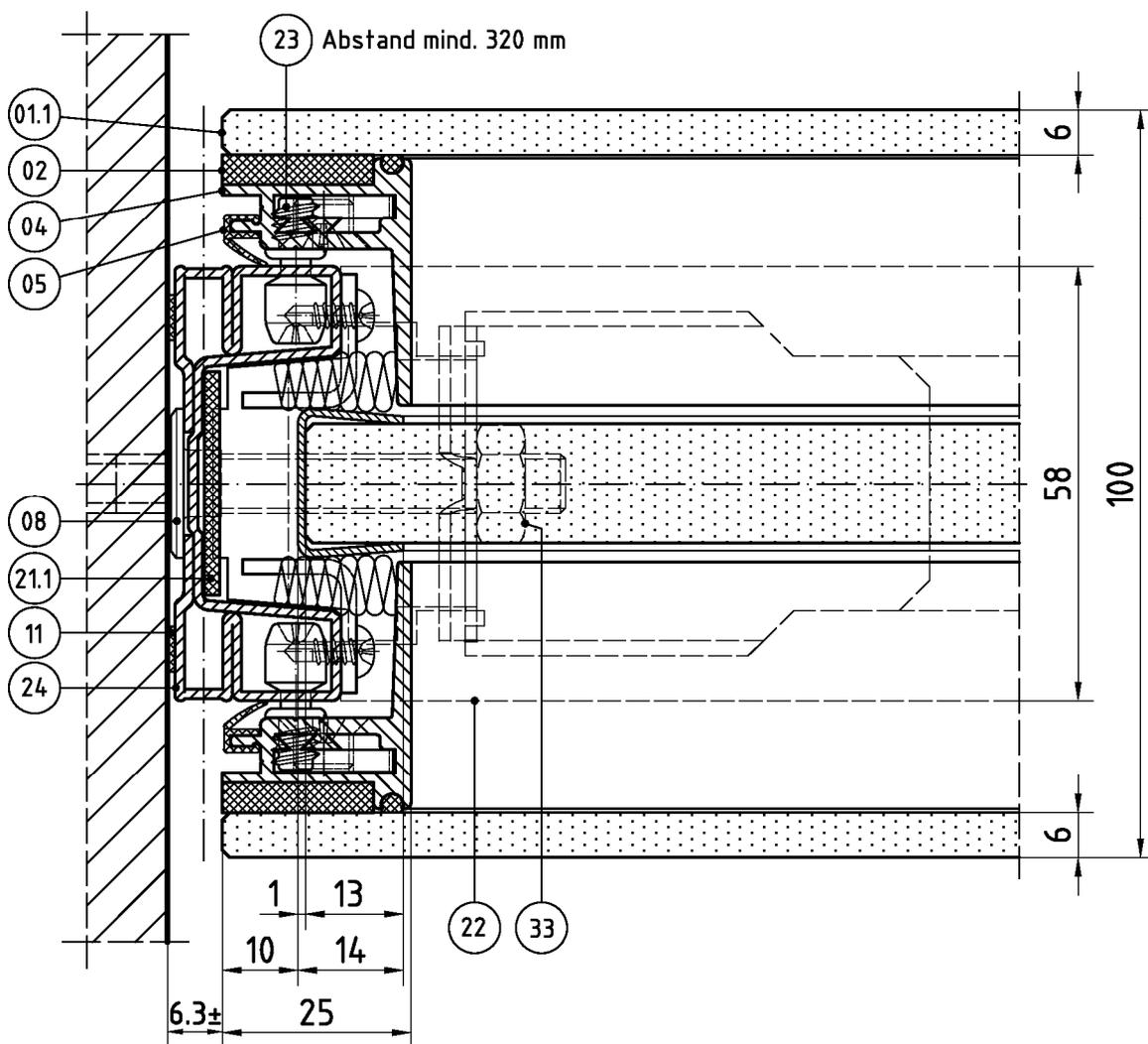


Maße in mm

Brandchutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt F1-F1

Anlage 8

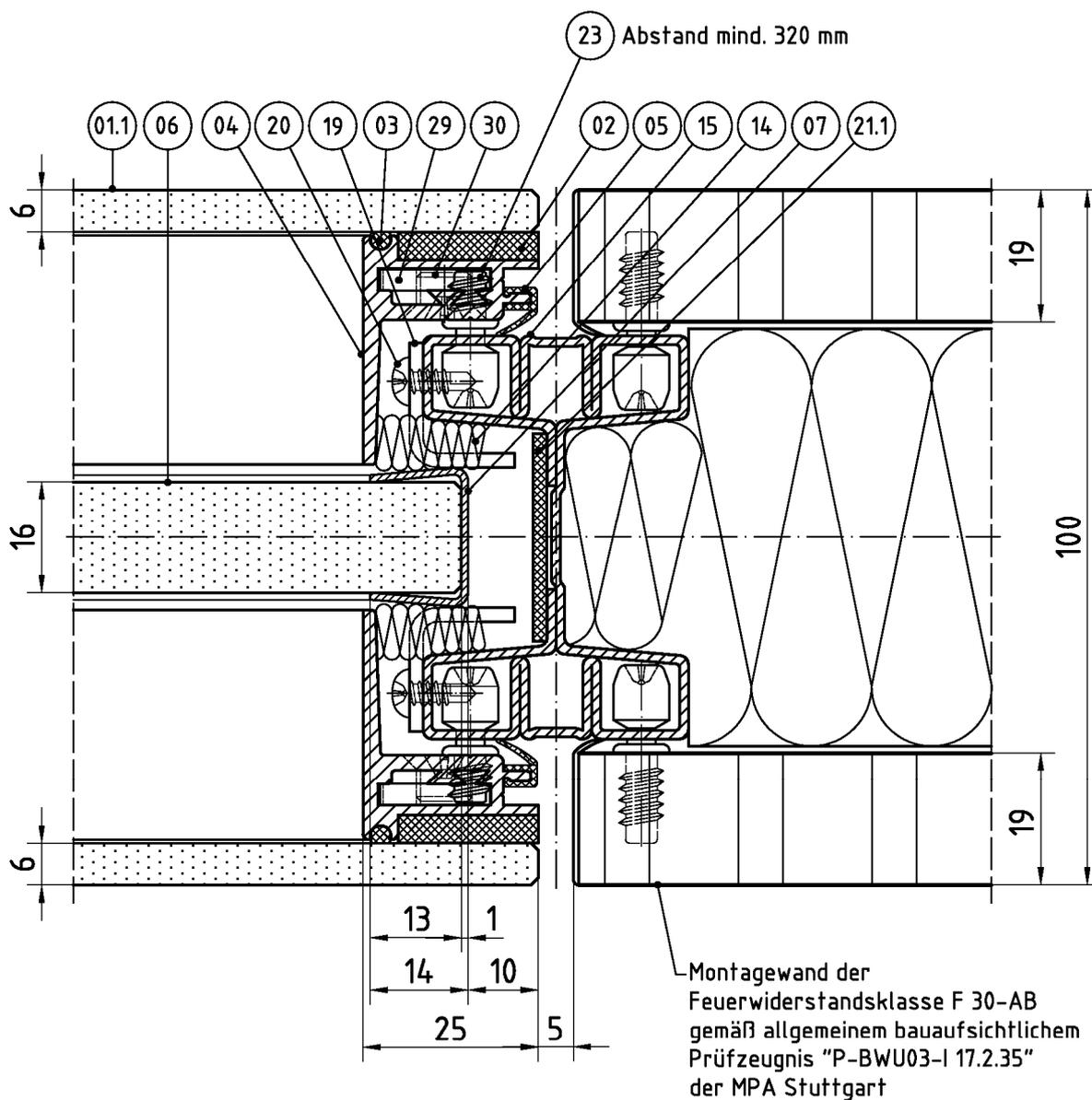


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt F2-F2

Anlage 9

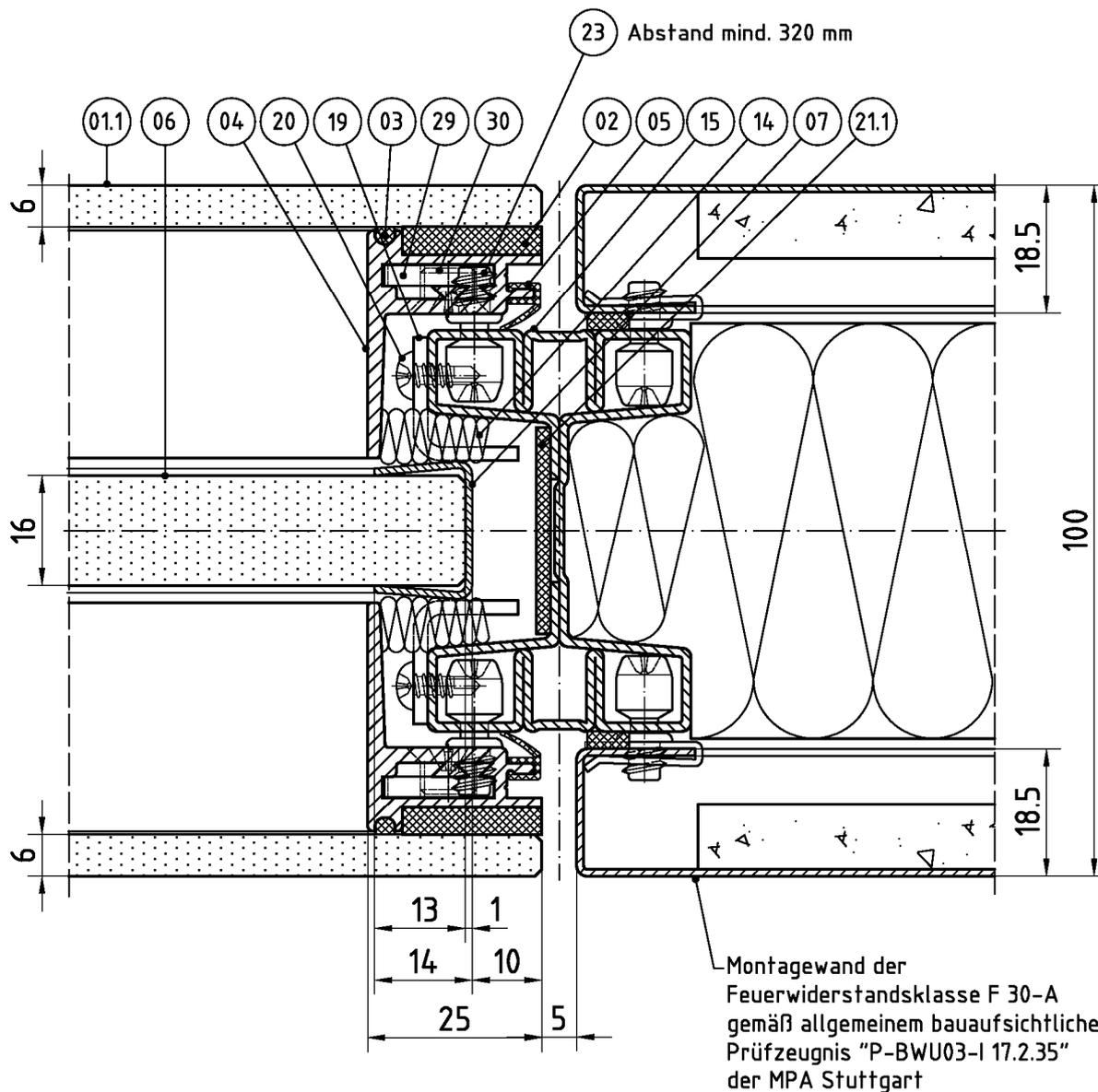


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt G1-G1

Anlage 10



Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt G2-G2

Anlage 11

Pos.- Nr.	Bezeichnung	Werkstoff	Norm/ Verwendbarkeits- nachweis	Baustoff- klasse	Bemerkung
01.1	ESG-Glasscheibe, 6 mm dick	Securitglas	DIN EN 12150 u. Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12	A1	
02	Klebstoff „Elastosil SG 500“ 20x4 mm Farbe schwarz		Europäische Technische Zulassung ETA-03/0038	B1	Hersteller: SIKA ENGINEERING SILICONES srl, 20068 Peschiera Borromeo (Italien)
	Farbe grau				
03	Rundschnur, Ø3 mm	PE	--		Hersteller: Fa. EGRA, Mühlacker
04	Fensterrahmen Profil Nr. 2639	Al-Mg-Si 0,5/ F22	DIN EN 15088 u. DIN EN 12020-1	A1	Oberfläche E6/EV1
05	Dichtung Profil-Nr. 3138	PVC	--		Hersteller: Profiflex, Eningen
06	Brandschutzscheibe „Pilkington Pyrostop 30-101“, 16 mm		DIN EN 14449	gem. allgem. bauaufsichtl. Zulassung Z-19.14-33	Hersteller: Pilkington
07	Glaseinfassung, U-Profil 20x14x1 mm	Stahl n. EN 10025-2	DIN 4102-4	DIN 4102-A1	
08	Flachrundsraube M8x50 DIN 603	Stahl, verzinkt	DIN 603	DIN 4102-A1	
09	Deckenprofil, Winkelprofil 26x45x1 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0330, verzinkt	--	A1	kunststoffpulver- beschichtet
10	Befestigungslasche FL-Profil 58x4x25	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0332, verzinkt	--	DIN 4102-A1	
11	PE-Schaumband „Super“, 6x4 mm, einseitig selbstklebend, Art.-Nr. 35000	PE-Zellgummi	--		Hersteller: 3F Klebe- und Kaschiertechnik, Plüderhausen
12	Halbrund-Holzschraube Ø6x50	Stahl, verzinkt	DIN 7996	DIN 4102-A1	
13	z.B. Dübel Ø8x40	Kunststoff, ZK/0,8	--		Hersteller: Fischer
14	ISOVER Brandschutzplatte „Protect BSP 40“, 60 mm dick	Mineralwolle 40 kg/m³	DIN EN 13162	Z-23.15-1459 Baustoffklasse DIN EN 13501	Hersteller: Saint Gobain Isover G+H (AG, Ludwigshafen)
Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13					Anlage 12
Positions- und Materialliste					

(Fortsetzung von Anlage 12)

Pos.- Nr.	Bezeichnung	Werkstoff	Norm/ Verwendbarkeits- nachweis	Bau- stoff- klasse	Bemerkung
15	Intek- Trennwandständer 58x38x1,25 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0330, verzinkt	DIN EN 10152/10131	A1	kunststoffpulver- beschichtet
16	Stellfuß	Stahl Werkstoff-Nr. 1.0332/ 1.0718, verzinkt	--	DIN 4102-A1	
17	Bodenprofil, Winkelprofil 26x88,5x1 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0330, verzinkt	--	A1	kunststoffpulver- beschichtet
18	Glasaufstellklotz 58x85,5x70 mm (BxHxL)	Hartholz	--	DIN 4102-B2	
19	Winkel 15x18x1,5 mm, 20 mm lang	Stahl	--	DIN 4102-A1	
20	Linsenkopf-Bohrschraube Ø3,5x9,5	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 10666	DIN 4102-A1	
21	Dämmschichtbildender Baustoff „Promaseal-PL“		Z-19.11-249	B2	Hersteller: Promat
21.1	30x1,8 mm				
21.2	25x1,8 mm				
22	C-Querriegel, Hohlprofil 58x20x1,2 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0037	DIN EN 10305-5	A1	kunststoffpulver- beschichtet
23	Einhängebolzen Ø8x18 mm, Abstand mind. 320 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0718, verzinkt	--	A1	
24	Intek-Wandanschlussständer 58x22x1,25 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0330, verzinkt	EN 10152/10131	A1	kunststoffpulver- beschichtet
29	Eckwinkel 70/70x15,7x3	Stahl	--	DIN 4102-A1	
30	Eckwinkel-Sonderschraube M8x6,7	Stahl	DIN 4102-4	DIN 4102-A1	
31	U-Profil 30x17x2 mm, 50 mm lang	Stahl	--	A1	
33	Sechskantmutter M8 DIN 934	Stahl	DIN EN ISO 4032	DIN 4102-A1	
34	Senkkopfschraube mit Innensechs- kant M8x60	Stahl	DIN EN ISO 10642	DIN 4102-A1	
38	Zylinderkopfschraube mit Innen- sechskant M8x90	Stahl	DIN EN ISO 4762	DIN 4102-A1	

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Positions- und Materialliste

Anlage 13

## Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-101"

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-101" (ca. 16 mm dick)

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe

Anlage 14

## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....  
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....  
.....

- Datum der Herstellung:

.....

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**

Hiermit wird bestätigt, dass

- Die **Brandschutzverglasung(en)** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlichlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Muster Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 15